

Beratungsverlauf					
Gremium	Sitzungs- termin	TOP (ö/nö)	Abstimmungsergebnis		
			Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Verwaltungsrat	26.01.2023	ö			

Sitzungsvorlage

TOP 5: Einführung NKHR zum 01.01.2019: Einheitliche Vorgehensweise zur nachträglichen Einholung der Grundsatzbeschlüsse zur Umstellung auf das NKHR

Sachverhalt

In der Sitzung vom 30.11.2017 hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2019 beschlossen. Neben dem Verband sollten zeitgleich auch alle Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbandes das NKHR einführen.

Seit 01.01.2019 wird das Haushalts- und Rechnungswesen der Verbandsgemeinden und des GVV im doppelischen System geführt. Die förmliche Feststellung der Eröffnungsbilanzen steht bei der Mehrheit der Gemeinden noch aus.

Das Kommunalamt des Landratsamtes Biberach hat in den Prüfberichten zu bereits festgestellten Eröffnungsbilanzen bemängelt, dass keine Grundsatzbeschlüsse der Hauptorgane der jeweiligen Gemeinden (Gemeinderatsbeschluss) zur Anwendung des NKHR gefasst wurden.

Der Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung des GVV vom 30.11.2017 reicht dem Kommunalamt nicht aus. Begründet wird dies u.a. mit Wahlmöglichkeiten des Gemeinderats. Die Ansicht des Kommunalamtes fußt auf einem (nicht rechtsetzenden) Papier der Lenkungsgruppe AG Internet vom 29.10.2010, also zu einem Zeitpunkt, als der Gesetzgeber den Kommunen noch eine echte Wahlmöglichkeit bezüglich der Doppik-Umstellung ließ und die Entscheidung des Gemeinderates tatsächlich erforderlich war.

Die Finanzverwaltung des GVV vertritt die Ansicht, dass mit der gesetzlichen Pflicht zur Umstellung auf das NKHR keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, die einem Gemeinderat einen (nennenswerten) Entscheidungsspielraum zur Beschlussfassung lässt. Der Entscheidungsspielraum der Gemeinden beschränkt sich darauf, wie schnell die Umstellung innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum Jahr 2020 erfolgt. Dabei erfordert das Verbandskonstrukt eine einheitliche Vorgehensweise. Die Haushaltsplanungen der Gemeinden erfolgt gesetzeskonform seit 01.01.2019 im doppelischen System – mit Genehmigung des Landratsamtes Biberach – Kommunalamt – als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Kommunalamt fordert dennoch, den Grundsatzbeschluss nachzuholen.

Die Finanzverwaltung schlägt vor, den Grundsatzbeschluss zusammen mit der Feststellung der jeweiligen Eröffnungsbilanzen förmlich zu fassen; dabei ist der Grundsatzbeschluss in der Tagesordnung dem Beschluss der Eröffnungsbilanz voranzustellen.

Die Beschlussfassung bei den Gemeinden, die bereits ihre Eröffnungsbilanz festgestellt haben, erfolgt in diesem Fall im Nachhinein.

Die Finanzverwaltung wird den Gemeinden eine entsprechende Textvorlage zur Verfügung stellen.

Beschlussantrag

Der Bericht der Finanzverwaltung wird zur Kenntnis genommen.